

Rechtskundige und der Mann mit dem Filzhut

Die Gesellschaft, die der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen in ein Sporthotel am Bitburger Stausee eingeladen hatte, war ohne Zweifel von eigenem Reiz. Die gedeckten Anzüge von Richtern, Rechtsanwältinnen und Professoren, an ihrer Spitze Ernst Benda, der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, und sein Vorgänger Gebhard Müller, bildeten einen wirkungsvollen Hintergrund für den exzentrischen Joseph Beuys, dem so mancher gern das Glöcklein des Narren an den Filzhut gehängt hätte. Er aber, der auf dem internationalen Markt der Supermodernen jetzt als die Nummer zwei nach Rauschenberg gehandelt wird, behielt den grauen Filzhut oben, unentwegt auf jenem Kopf, der Sitz des Verstandes ist. Und an ihn und seine Fortentwicklung glaubt Beuys unbeirrt. Der Hut ist ihm mehr als ein Markenzeichen, wengleich er sicherlich auch auf seine werbende Wirkung nicht verzichten mag. Aber dieses lebende Kunstwerk von Professor sorgte dann doch für zwei Tage Gesprächsstoff. Nicht wegen des Hutes, sondern durch das, was er sagte.

Der Staat hat keinen Geschmack

In der Tat mag denn auch zunächst wenig gegenseitiges Verständnis in dieser ungleichen Gesellschaft gewesen sein. Der Gedanke lag nur allzu nahe, daß Künstler und Rechtskundige wohl Schwierigkeiten haben würden, eine gemeinsame Sprache zu finden, um sich über „Kunst und Recht“ zu unterhalten, so wie das die Gesellschaft für Rechtspolitik auf ihrem 8. Bitburger Gespräch vorgesehen hatte. Doch diese Sorge war Otto Theisen schon nach dem ersten Vormittag los. Die Debatten arteten in Arbeit aus. Ernst Benda blieb nur das Resümee, der Freizeitwert der Bitburger Gespräche habe in diesem Jahr beträchtlich gelitten. Da saß eben, so stellte man rasch fest, nicht der Hofnarr Beuys zu Füßen der Feudalherren, die einstmaligen Auftraggeber und Mäzene von Künstlern waren und die selbstverständlich Huldigung erwarteten. Da saßen vielmehr kritische Künstler den Vertretern von Rechtsprechung und Staat, der Macht des demokratischen Staates sozusagen, gegenüber. Schon züngelte auch Joseph Beuys spitz: „Hier wird immer vom Staat gesprochen, wie von einer Person. Das ist ein Begriff aus der Vergangenheit. Für Staat gibt es keine personelle Figuration. Der Staat hat schließlich auch keinen Geschmack.“

So war das Thema denn auch schnell fest umrissen: Wie verhält sich die Unperson Staat gegenüber den Künstlern? Schnell abgehakt war die Behauptung, daß wir ein Kulturstaat seien, der seine Verpflichtung gegenüber der Kunst hat. Zwar steht das nicht im Grundgesetz, aber doch in allen Landesverfassungen. Da Kunst bei uns also Ländersache ist, ist auch für die Vielseitigkeit der Förderung gesorgt, bei aller Problematik, die hinter dieser zwingenden Verpflichtung zur Kunstförderung steht. Da stehen die praktischen Probleme vor den juristischen.

Mehr beschäftigt schon das Thema, wie frei denn bei uns die Kunst sei. Ein Kapitel, das deshalb so heikel ist, weil hier die Antwort auf die Unfreiheit der Kunst im Dritten Reich gegeben werden muß. Das Grundgesetz sagt in Artikel 5 lapidar: die Kunst ist frei; nicht ohne daß zuvor in diesem Artikel zum Beispiel die Presse- und

Meinungsfreiheit eingeschränkt wurde. Sie findet „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmung zum Schutze der Jugend und im Recht der persönlichen Ehre“.

Ein Maler darf . . .

Das Grundgesetz scheint so zu tun, als sei Kunst keine Meinungsäußerung, obwohl, so der Jurist Adolf Arndt, „von Aischylos bis Brecht, von Phidias bis Calder die Kunst von Meinungen birst“. Die Kunstfreiheit ist also, so legte der Saarbrücker Professor Wolfgang Knies in Bitburg dar, durch ihr Schrankenprivileg im Verhältnis zur Presse- und Meinungsfreiheit aufgewertet. Der qualitativen Besonderheit und der Höherwertigkeit der Kunst wegen wird eine künstlerische Meinungsäußerung in eine meinungshaltige Kunstäußerung verwandelt und damit in einen höheren Adelsstand versetzt. Da könnte zum Beispiel der Maler Klaus Staeck mit seinen politisch agitierenden und aggressiven Collagen ruhig beleidigend werden. Auch politische Lyrik, wie die von Erich Fried mit seinem geschmacklosen Buback-Gedicht, stünde unter ihrem grundrechtlichen Schutz. Der Journalist zum Beispiel hätte mit solchen Äußerungen schon längst und ohne Diskussion Bekanntschaft mit dem Staatsanwalt gemacht. Professor Knies hält es denn auch für unhaltbar, in der politischen Meinungsäußerung dem Künstler einen grundrechtlichen Künstlerbonus zu geben. Die Kunstfreiheitsgarantie verleihe keinen privilegierten Status; das Maß an grundrechtlicher Freiheit dürfe nicht nach dem Maßstab der künstlerischen Qualität differenziert werden.

Das „Mephisto-Urteil“

Damit lag das neue Stichwort auf dem Tisch: die künstlerische Qualität. Was ist überhaupt Kunst? Nicht ohne Ironie meinte Professor Knies, wolle man einen sonst selbstsicheren Juristen einmal verlegen-hilflos erleben, dann brauche man ihn nur bei der verzweifelten Suche nach dem verfassungsrechtlich maßgebenden Begriff von Kunst zu begleiten. Was da herauskommt, sei wenig brauchbar. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat denn auch in seinem „Mephisto-Urteil“, in dem es um einen Roman von Klaus Mann ging, nicht an der Elle der eigenen Begriffsbestimmung gemessen, sondern qualitative Maßstäbe angewandt. Es sprach sein Urteil in „Übereinstimmung mit dem Urteil aller kompetenten Sachverständigen“. Mit solchen Trennstrichen zwischen „Kunst“ und „Nichtkunst“ entsteht ein staatliches Kunststrichtertum, das im Namen der Kunstfreiheit ausgeübt wird. Nicht selten, so Knies, lese man mit Beklemmung die Zeugnisse solch administrativen oder justiziellen Kunststrichtertums. So etwa, wenn ein Gericht auf Grund zweifelhafter Sachverständigenaussagen in einem Pasolini-Film „irgendwelche Spuren von Kunst nicht erkennen kann“ oder den Kunstwert ablehnt, weil der Autor die Forderungen mißachtet habe, die Thomas Mann für den Künstler proklamierte. Beklemmung aber auch dann, wenn Behörden oder Gerichte in progressiver Aufgeschlossenheit, in modischer oder auch in ängstlicher Anpassung den Kunstwert anerkennen. Die Angst, nicht modern zu sein oder sich lächerlich zu machen, mag da schon zu prokünstlerischer Voreingenommenheit führen.

Nur, Kunst ist natürlich mit solcher Praxis längst nicht definiert. Sie entsprang vielmehr, so schien es in Bitburg, dem juristischen Zugriff. Soll man sie qualitativ bestimmen? Sollte man nicht auf den Begriff Kunst in Gesetzestexten und Rechtsprechung überhaupt verzichten?

Da griff der Mann mit dem Filzhut als Formulierungshelfer ein. „Ich will“, so sagte er, „aus der Isolation des tradierten Kunstbegriffs herausführen.“ Nach Beuys ist jeder schöpferische Akt des Menschen bereits Kunst. Kunst also nicht mehr als etwas Statisches, sondern als ein dynamischer Prozeß der Selbstverwirklichung des Menschen, der ihm bewußt macht, was eigentlich Freiheit bedeutet. Die Kreativität wurde zum modischen Zauberwort. Gleichwohl, so kam der Einwand, weder die Künstler noch die Juristen könnten mit einem so weit gefaßten Begriff etwas anfangen. Die formalen Fesseln des tradierten Kunstbegriffs hatte Beuys aber wohl doch gesprengt. Bitburg hat die Juristen nachdenklich gemacht. Die Künstler, deren Produkte so manches Mal unverständlich sind, vermochten sich den Juristen verständlich zu machen. Das zu erleben war allein schon eine Tagung wert.

FRITZ SCHLOSSARECK, Die Rheinpfalz, Ludwigshafen – 21. Januar 1978